

Leistungsverzeichnis

Besetzung der AWFS-Zentrale in Hoyerswerda
zur Überwachung von Waldflächen, Erkennen und Melden von Rauchentwicklungen
(Waldbränden) sowie besonderer Vorkommnisse im Landkreis Bautzen für die Jahre
2025 und 2026

In der AWFS-Zentrale in Hoyerswerda sind bis zu 2 Arbeitsplätze zu besetzen.

Art der Leistung:

- Die AWFS-Zentrale ist zu den in einem bis zum 15. des Vormonats durch den Auftraggeber zu erstellenden Dienstplan festgelegten Terminen und auf rechtzeitige Anforderung durch den Auftraggeber ab Waldbrandgefahrenstufe 2 und festgelegter Besetzung in den gemäß Leistungsverzeichnis festgelegten Zeiten durch in die Bedienung des AWFS eingewiesenes und nachweislich geschultes Personal zu besetzen. Abweichungen davon können sich in objektiv begründeten Fällen in Abhängigkeit der Lichtverhältnisse und der Witterung ergeben.
- Die Besetzung kann an bis zu zwei Arbeitsplätzen der insgesamt drei Arbeitsplätze erfolgen.
- Der Auftragnehmer entscheidet täglich bis 15.00 Uhr über die erforderliche Besetzung und teilt dies bis zu diesem Zeitpunkt dem Auftraggeber mit. Bei Niederschlägen kann am Einsatztag durch den Auftraggeber bis 08:30 Uhr beim Auftragnehmer die Besetzung abgesagt werden. Der Auftraggeber kann darüber hinaus die Besetzungszeit am Einsatztag verkürzen, wenn es im Laufe des Tages zu Niederschlägen kommt.
- Der Auftragnehmer hat die AWFS-Bediener über ihre Aufgaben gemäß den Vorgaben des Auftraggebers im Maßnahmeplan für die Waldbrandüberwachung nachweislich schriftlich zu belehren.
- Durch den Auftragnehmer ist für die zur Besetzung vorgesehenen Mitarbeiter ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis abzugeben. Des Weiteren erfolgt vor Dienstaufnahme eine Verpflichtung der Mitarbeiter zu „Verschlussachen -

Nur für den Dienstgebrauch“ nach §§ 93-99 und 353 b Abs. 2, 3
Strafgesetzbuch

Ausführungsfrist wird in zwei Lose aufgeteilt.

Los 1: 01.03.2025 – 30.09.2025

Los 2: 01.03.2026 – 30.09.2026

Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen kann sich der Zeitraum über den 30.09.2025 bzw. 30.09.2026 hinaus bis zu einem Monat verlängern. Die Besetzung erfolgt in der Regel an Tagen mit ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe und ausschließlich nach Aufforderung durch den Auftraggeber.

Zeiten der Besetzung:

Warnstufe	bei MEZ	bei MESZ	Einsatzstunden
II	09.00 Uhr – 17.00 Uhr	10.00 Uhr – 18.00 Uhr	8 h
III	09.00 Uhr – 17.00 Uhr	10.00 Uhr – 18.00 Uhr	8 h
IV	09.00 Uhr – 19.00 Uhr	10.00 Uhr – 20.00 Uhr	10 h
V	09.00 Uhr – 19.00 Uhr	10.00 Uhr – 20.00 Uhr	10 h

Für die AWFS-Zentrale beginnt der Dienst jeweils 15 Minuten vorher und endet 15 Minuten später. 30 Minuten müssen als Mittagszeit eingehalten werden, so dass je nach Waldbrandgefahrenstufe 8 bzw. 10 Einsatzstunden abgerechnet werden können.

Vergütung:

Die Vergütung der Leistung erfolgt nach Abrechnung der geleisteten Einsatzstunden nach einem mit dem Angebot vom Bieter vorgelegten Stundensatz (Preis je Stunde Waldbrandüberwachung). Zu diesem Zweck sind die geleisteten Einsatzstunden in einem Stundenbuch nachzuweisen. Bei Aufhebung der Waldbrandgefahrenstufe während des Dienstes wird nur die bis dahin geleistete Arbeitszeit vergütet. Zeiten der An- und Abreise werden nicht vergütet. Alle Nebenkosten des Auftragnehmers sind im Stundensatz enthalten.

Sonstiges:

Dem Angebot sind Referenzen über bisherige Aufträge im Bereich der Waldbrandüberwachung beizufügen:

Losbildung:

Die Leistung wird in Losen vergeben

1. Los:

Besetzung AWFS-Zentrale 2025

2. Los:

Besetzung AWFS-Zentrale 2026

Los Nr.	Stunden- verrechnungssatz ohne Umsatzsteuer	Betrag mit Umsatzsteuer
1 AWFS 2025		€ / Stunde
2 AWFS 2026		€ / Stunde